BStU
000376

sonstige Beschuldigtenvernehmungen, deren Ergebnisse aus dringenden operativen Gründen - z. B. Ermittlung von Mittätern, Aufklärung bevorstehender Straftaten, Abwendung von Gefahrenzuständen für Personen und bedeutende Sachwerte - ohne Zeitverzug benötigt werden.

Bei der Durchführung von Vernehmungen zur Nachtzeit ist jedoch ständig - wie bereits im Abschnitt 3.1.3. über die Zuführung des Verdächtigen hervorgehoben - in Rechnung zu stellen, daß die Dauer der Vernehmung und insbesondere ihr Stattfinden zur Nachtzeit zu den regelmäßig beweiserheblichen Umständen des Zustandekommens der Aussage gehört. Sie eröffnet dem Beschuldigten potentiell immer die spätere Erklärung, daß er seine Aussagen in dieser Vernehmung im Zustand der Übermüdung und ohne in Vollbesitz seiner geistigen Kräfte zu sein, getätigt hat. Es ist deshalb immer sorgfältig abzuwägen, ob im Einzelfall eine solche Vernehmung unbedingt erforderlich ist.[1]
Im Zusammenhang mit der Durchführung der Beschuldigtenvernehmung - insbesondere der Erstvernehmung - ist auch auf andere Erscheinungen zu achten, die im Einzelfall Zweifel am Wahrheitsgehalt der Beschuldigtenaussage bzw. ihre Dokumentierung begründen können.

1. Die Aussagefähigkeit Beschuldigter kann durch habituelle oder aktuelle Bedingungen der Persönlichkeit Beschuldigter beeinflußt werden.

   Solche Faktoren sind Müdigkeit, starke emotionale Prozesse, Wirkungen von Medikamenten oder Alkohol, neurotische Zustände (nicht normgerechtes psychisches Verhalten, das im Zusammenhang mit Umweltbedingungen,

1 Besonders hohe Anforderungen sind dazu bei der Vernehmung von Jugendlichen, Frauen, Kranken und alten Menschen zu stellen.